

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl der Mitglieder der Fakultätsräte der Fakultäten I - VII, des Akademischen Senats, des Erweiterten Akademischen Senats und des Kuratoriums (gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 GrundO)

(für die Amtszeit bis 30. September 2023)

Der Zentrale Wahlvorstand (ZWV) macht die Wahlen zu den Fakultätsräten, dem Akademischen Senat, dem Erweiterten Akademischen Senat und dem Kuratorium gemäß § 48 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 und der Neufassung der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung-HWGVO) vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert am 24. November 2014 (GVBl. S. 525), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992) bekannt. Die Wahlen werden gemäß § 14 WahlO als Urnenwahl durchgeführt. Die Möglichkeit der **Briefwahl auf Antrag** ist gegeben (§ 2 Abs. 5 WahlO).

1. Terminübersicht

Auslage der Wähler*innenverzeichnisse im Wahlamt	3. Mai bis 17. Mai 2021
Ende der Abgabefrist für Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wähler*innenverzeichnisse im Wahlamt	17. Mai 2021, 15:00 Uhr
Wahltage für die Stimmabgabe in den Wahllokalen	22., 23. und 24. Juni 2021

2. Zusammensetzung der zu wählenden Gremien

2.1 FAKULTÄTSRAT

7	Hochschullehrer*innen
2	Akademische Mitarbeiter*innen
2	Studierende
2	Sonstige Mitarbeiter*innen

2.2 AKADEMISCHER SENAT

13	Hochschullehrer*innen
4	Akademische Mitarbeiter*innen
4	Studierende
4	Sonstige Mitarbeiter*innen

2.3 ERWEITERTER AKADEMISCHER SENAT

25	Mitglieder des Akademischen Senats
18	weitere Hochschullehrer*innen
6	weitere Akademische Mitarbeiter*innen
6	weitere Studierende
6	weitere Sonstige Mitarbeiter*innen

2.4 KURATORIUM (gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 GrundO)

1	Hochschullehrer*in
1	Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter
1	Studierende*r
1	Sonstige Mitarbeiterin oder Sonstiger Mitarbeiter

3. Wahlgrundsätze (§ 2 HWGVO und § 2 WahlO)

Die Mitglieder der Fakultätsräte, des Akademischen Senats, des Erweiterten Akademischen Senats sowie des Kuratoriums gemäß § 14 I Nr. 3 GrundO werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der*die Wähler*in eine*n auf dem Stimmzettel aufgeführte*n Listenbewerber*in kennzeichnet oder eine*n der weiteren Listenbewerber*innen in die auf dem Stimmzettel vorgegebene Leerzeile einträgt und ankreuzt. Die Kennzeichnung gilt für den*die Bewerber*in und zugleich für die Liste, der sie oder er angehört. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Listen entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen. Liegt nur ein Wahlvorschlag einer Mitgliedergruppe für eines der zu wählenden Gremien vor, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Dabei werden alle auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber*innen gleichrangig in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel geordnet. Bei der Mehrheitswahl hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§§ 3, 4 und 5 HWGVO)

Mitglieder der Technischen Universität Berlin sind nur in der Organisationseinheit (Fakultät, ZUV/UB/ZE`s) und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen und der sie gemäß § 27 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 20. September 2018 (AMBl. 19/2018 S. 191) zugeordnet wurden.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage gem. § 48 Abs. 3 BerlHG vom 26. Juli 2011 sind nur **aktiv wahlberechtigt** (sie dürfen wählen, aber selbst nicht gewählt werden):

die Honorarprofessor*innen, die außerplanmäßigen Professor*innen, die Privatdozent*innen, die Gastprofessor*innen, die emeritierten Professor*innen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, sowie die Lehrbeauftragten. Lehrbeauftragte an mehreren Hochschulen müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben (§ 43 Abs. 2 BerlHG).

Studierende sind zur Wahl der Fakultätsräte nur in der Fakultät ihres Studienganges wahlberechtigt und wählbar, für den sie bei der Rückmeldung bzw. Immatrikulation zum SoSe 2021 optiert haben. Die Angabe der **Wahloption** kann von jeder Studierenden oder jedem Studierenden in den Rückmeldeunterlagen zum SoSe 2021 **auf der Bescheinigung für Gremienwahlen** eingesehen werden. Alle Studierenden sind daher aufgerufen, sich bereits vor den Wahltagen darüber zu informieren, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt sind. Die Festlegung der Option kann innerhalb des laufenden Semesters nicht geändert werden (§ 5 Abs. 3 Satz 3 HWGVO). In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Wahlvorstand nach Anhörung der oder des Einsprechenden über die Zuordnung.

5. Auslage der Wähler*innenverzeichnisse (§ 8 WahlO)

Die Wähler*innenverzeichnisse der Fakultäten werden vor der Wahl vom **3. Mai bis 17. Mai 2021** in der Zeit von **9.00 – 15:00 Uhr** im Wahlamt ausgelegt. Für die Wähler*innen der ZUV, UB und Zentraleinrichtungen liegen die Wähler*innenverzeichnisse ebenso in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) aus.

Alle Wahlberechtigten können bis zum **17. Mai 2021, 15:00 Uhr** beim Zentralen Wahlvorstand unter Vorlage von Beweismitteln Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis einlegen. Einspruchsvordrucke sind unter http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/ abrufbar. Der Wahlvorstand unterrichtet die Einsprechenden über seine Entscheidung. Die Wähler*innenverzeichnisse werden vom Wahlvorstand am Tage vor Beginn der Wahl um 15:00 Uhr abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen werden.

6. Wahlvorschläge (§ 9 WahlO)

Die Verantwortung für die Vollständigkeit, Eindeutigkeit und Lesbarkeit der Wahlvorschläge obliegt den Einreichenden.

Ende der Abgabefrist:	17. Mai 2021, 15:00 Uhr
Abgabestelle:	Geschäftsstelle des ZWV Raum 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel)
Form:	Auf dem Vordruck des ZWV mit den Angaben gem. § 9 Abs. 5 WahlO. Der Vordruck kann unter: http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/ heruntergeladen werden.
Zustimmung der Vorgeschlagenen:	Durch <u>eigenhändige Unterschrift</u> auf dem Wahlvorschlag.
Mindestbewerber*innenzahl und Unterstützung des Vorschlages:	<p>Die Wahlvorschläge müssen nach Statusgruppen und für die Wahl zu jedem Gremium getrennt abgegeben werden.</p> <p>Für die Gruppe der HL, aM, und sM müssen die Wahlvorschläge jeweils mindestens drei Bewerber*innen umfassen und von mindestens fünf Wahlberechtigten - zur Wahl zum Fakultätsrat von fünf Wahlberechtigten der gleichen Fakultät - unterstützt werden. Der Unterstützung bedarf es nicht, wenn der Wahlvorschlag mindestens fünf Bewerber*innen umfasst (§ 9 Abs. 3 WahlO).</p> <p>In der Gruppe der Studierenden müssen die Wahlvorschläge ebenfalls drei Bewerber*innen umfassen. Die Unterstützung von zehn Wahlberechtigten ist erforderlich. Zur Wahl zum Fakultätsrat müssen dies zehn Wahlberechtigte aus der <u>gleichen</u> Fakultät sein.</p> <p>Die Zustimmungserklärungen der Bewerber*innen gelten immer gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.</p> <p>Jede*r Bewerber*in kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen für das gleiche Gremium genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>
Kennwort:	Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort von max. 35 Anschlägen versehen werden.
Listenverbindungen:	Listenverbindungen sind nicht zulässig.

Wahlzeitung	Zusammen mit dem Wahlvorschlag kann ein Wahltext eingereicht werden; der Raum für diesen Text beträgt ca. 170 x 40 mm. Die Wahlzeitung wird in den Fakultätsverwaltungen, den Sekretariaten der Institute, in den Wahllokalen und in der Geschäftsstelle des ZWV ausgelegt sowie im Netz veröffentlicht.
-------------	--

7. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 10 WahlO)

Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 9 WahlO nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, werden nicht zugelassen. Liegt nur ein Wahlvorschlag einer Mitgliedergruppe zu einem der zu wählenden Gremien vor (Mehrheitswahl), so ordnet der Wahlvorstand alle Bewerber*innen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge (§ 11 Abs. 2 WahlO).

Liegen mehrere Wahlvorschläge einer Mitgliedergruppe zu einem der zu wählenden Gremien vor (Verhältnisswahl), so wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Wahlvorstandes durch Losentscheid eine Listennummer vergeben, die die Reihenfolge der Wahlvorschläge festlegt. Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurückgewiesenen Wahlvorschläge erfolgt im Aushangkasten neben der Geschäftsstelle des ZWV und auf der Homepage (Direktzugang: **19042** bzw. **21744**).

Einsprüche gegen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung bis 15:00 Uhr im Raum H 2507 (Wahlamt) in schriftlicher Form einzulegen. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag maßgebend.

8. Briefwahl (§ 2 Abs. 5 WahlO)

Jeder*jede Wahlberechtigte kann Briefwahl beantragen. Die Beantragung erfolgt **online über den persönlichen Zugang des TUB-Portals**. Informationen zum Verfahren entnehmen Sie bitte der Seite des Wahlamtes unter: <http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/> (Direktzugang **19042** bzw. **21744**).

Wähler*innen, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten von der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes die Briefwahlunterlagen an die im Antrag angegebene Anschrift zugesandt. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung (spätestens am 24. Juni 2021, 15:00 Uhr), beim Zentralen Wahlvorstand im Raum H 2507 oder bei der jeweils zuständigen örtlichen Wahlleitung der betreffenden Fakultät (Stimmbezirk) vorliegen.

Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens 8 Tage vor Abgabefrist beim ZWV beantragt werden, um eine fristgerechte Bearbeitung der Briefwahlunterlagen inkl. des Postversandes zu gewährleisten.

9. Wahltag für die Urnenwahl/Wahllokale*)

An den Wahltagen am **22., 23. und 24. Juni 2021** ist die Stimmabgabe an der Wahlurne ausschließlich im jeweils zuständigen Wahllokal der Fakultät oder im Wahllokal der ZUV, UB, ZE's möglich. Die Wahllokale sind an den Wahltagen in der Zeit von **10:00 bis 15:00 Uhr** an folgenden Orten zu erreichen:

Fakultät	Ort/Raum	Anschrift		Gebäude
I	MAR 0.001	Marchstraße 23	10587 Berlin	Gebäude Marchstraße (EG)
II	H 2037	Straße des 17. Juni 135	10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
III	H 2036	Straße des 17. Juni 135	10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
IV	MAR 0.002	Marchstraße 23	10587 Berlin	Gebäude Marchstraße (EG)
V	H 2036	Straße des 17. Juni 135	10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
VII	H 2035	Straße des 17. Juni 135	10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
ZUV/UB/ ZE's, ZI	H 2038	Straße des 17. Juni 135	10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)

Am Wahltag 22. Juni 2021 ist das Wahllokal der Fakultät VI in der Zeit von 10:00 - 15:00 Uhr wie folgt zu erreichen

Fakultät	Ort/Raum	Anschrift		Gebäude
VI	TIB 13 B	Gustav-Meyer- Allee 25	13355 Berlin	Technologie- und Innovationspark Berlin (Aufgang Hörsaal A und B, 1. OG)

An den Wahltagen 23. und 24. Juni 2021 ist das Wahllokal der Fakultät VI in der Zeit von 10:00 - 15:00 Uhr wie folgt zu erreichen:

Fakultät	Ort/Raum	Anschrift		Gebäude
VI	A Foyer	Straße des 17. Juni 152	10623 Berlin	Architekturgebäude (EG)

*) Im Falle von Einschränkungen durch die Pandemie kann es - auch kurzfristig - zu Änderungen die Wahllokale betreffend kommen. Die Änderungen werden im Internet (<https://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/>) bekanntgegeben. Wir bitten Sie, sich vor der Wahl hierüber zu informieren.

10. Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 15 WahlO)

Für die Wahlen zu den Fakultätsräten zählen die örtlichen Wahlvorstände nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Listen der Bewerber*innen abgegebenen Stimmen und rechnen die für den Fakultätsrat im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) zu vergebenden Mandatzuteilungen aus.

Für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen (Akademischer Senat, Erweiterter Akademischer Senat und Kuratorium) zählen die örtlichen Wahlvorstände die für die Listen oder die Bewerber*innen abgegebenen Einzel- und Gesamtstimmen aus und tragen diese auf einer vorliegenden Zählliste ein (Teilergebnis).

Die Zähllisten aus den Stimmbezirken der örtlichen Wahlvorstände sind zusammen mit den Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlscheine, Protokoll der Wahlleitung und das Wählerverzeichnis) an den Zentralen Wahlvorstand zu leiten, der dann das Gesamtergebnis ermittelt und die Mandatsvergabe im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) vornimmt. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Das Wahlergebnis wird vom ZWV nach Überprüfung der Wahlunterlagen im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) und auf der Homepage (Direktzugang: **19042** bzw. **21744**) bekannt gemacht.

11. Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Gremienmitglieder beginnt mit der **Konstituierung des Gremiums und endet am 30. September 2023.**

Berlin, den 13. April 2021

Im Auftrag

gez.
Weberling
(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am: 13. April 2021

Aushang ab: